

# **Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Pharmazie“ an der Fachhochschule Kaiserslautern**

**vom 20.02.2013**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften der Fachhochschule Kaiserslautern am 21.11.2012 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Pharmazie an der Fachhochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 02.01.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## **§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung**

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Bachelor Studiengang „Angewandte Pharmazie“. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der jeweils gültigen Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Fachhochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt. Die ABPO enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfungen, Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 ABPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 ABPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO), Projektarbeiten (§ 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO )

- Bewertung von Prüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren (§§ 14-16)
- Umfang der Bachelorprüfung (§ 18 ABPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 19 ABPO)

## **§ 2 Bezeichnung des Bachelorgrades**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen.

## **§ 3 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Der Studiumumfang beträgt 210 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

## **§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium**

Für die Zulassung zum Studium können neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen ggf. ergänzende Anforderungen nach §18 der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz - (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 erforderlich sein. Der Ablauf wird dann durch eine Satzung geregelt.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- (1) drei Professorinnen oder Professoren,
- (2) ein studentisches Mitglied und
- (3) ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 37

Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG

## **§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungs- bzw. Studienleistungen**

- (1) Zu einer Prüfungs- bzw. Studienleistung kann nur zugelassen werden, wer die für diese Leistung geforderten Vorleistungen bis zum Anmeldeschluss der jeweiligen Prüfung fristgemäß erbracht hat. Die Form der Vorleistungen zu Prüfungen wird im Prüfungsplan des jeweiligen Studienganges dokumentiert und spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters bekannt gemacht.
- (2) Zur Praktischen Studienphase kann nur zugelassen werden, wer alle Modulprüfungen der Pflicht-Module AP 1 bis AP 21 (gemäß Anlage 1) erfolgreich abgelegt hat. Zusätzlich muss mindestens ein Vertiefungsblock aus den Modulen AP 23 bis AP 27 (gemäß Anlage 1) erfolgreich absolviert sein.
- (3) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Praktische Studienphase absolviert hat. Zusätzlich müssen mindestens 170 ECTS-Punkte erreicht worden sein.
- (4) Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn alle anderen Prüfungs- und Studienleistungen AP 1 bis AP 28 gemäß Anlage 1 erbracht sind.

## **§ 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen**

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet.
- (2) Die Studierenden müssen sich zu den in Anlage 1 genannten Modulprüfungen AP 1 bis AP 22 spätestens nach zwei Semestern und AP 23 bis AP 26 spätestens nach vier Semestern nachdem die jeweilige Lehrveranstaltung gemäß Anlage 1 stattgefunden hat, erstmals zu der betreffenden Modulprüfung anmelden. Andernfalls gilt die jeweilige Prüfung als erstmals nicht bestanden.
- (3) Die Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten ergeben sich aus den im Prüfungsplan des jeweiligen Semesters festgelegten Anmelde- und Abgabezeitpunkten.

## **§ 8 Wahlpflichtmodule**

- (1) Das Studium enthält Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 1 im Modul AP 22. Der Prüfungsausschuss bietet einen Katalog dieser Wahlpflichtmodule jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit für das Semester an. Es darf nur die Anzahl von Wahlpflichtmodulen belegt werden, die der Studienablaufplan vorsieht.
- (2) Die Studierenden belegen ein Wahlpflichtmodul bzw. die dazugehörige Lehrveranstaltung, indem sie sich zu einer angebotenen Prüfung in diesem Wahlpflichtmodul gemäß ABPO und FPO anmelden.

## **§ 9 Praktische Studienphase**

- (1) Die Praktische Studienphase (Praxisphase) ist eine Studienleistung und umfasst die Praxisarbeit und das Kolloquium zur Praxisarbeit. Die Zulassung zur Praktischen Studienphase kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 erfüllt sind. Der Beginn ist zu dokumentieren.
- (2) Die Praktische Studienphase hat eine Dauer von 12 Wochen.
- (3) Die Studierenden benötigen vor Beginn ihrer Praktischen Studienphase eine betreuende Lehrkraft gemäß § 4 Abs. 3 ABPO. Die betreuende Lehrkraft entscheidet auch über die Anerkennung der Praktischen Studienphase.

## **§ 10 Bachelorarbeit und Kolloquium zur Bachelorarbeit**

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsleistung und umfasst die Bachelorarbeit und das Kolloquium zur Bachelorarbeit. Die Note der Abschlussarbeit wird durch das gewichtete Mittel aus den Noten der Bachelorarbeit (Gewichtung = 0,51) und des Kolloquiums (Gewichtung = 0,49) gebildet. Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 3 erfüllt sind.
- (2) Gruppenarbeit ist für die Bachelorarbeit nicht zugelassen.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu 6 Wochen verlängern.

- (4) Die Bachelorarbeit wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe bewertet. Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung und in elektronischer Form im Prüfungsamt fristgerecht einzureichen.
- (5) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Bachelorarbeit in einem in der Regel 30-minütigen Vortrag. Im Anschluss an den Vortrag erfolgt eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit, die in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern sollte.
- (6) Das Kolloquium soll in der Regel spätestens 6 Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen.
- (7) Der Arbeitsaufwand für die Abschlussarbeit entspricht 15 ECTS-Punkten. Sowohl die Bachelorarbeit als auch das Kolloquium müssen mindestens mit 4,0 bewertet sein, damit die Abschlussarbeit als bestanden gewertet werden kann.

### **§ 11 Zeugnis, Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen gemäß Anlage 1 gebildet.
- (2) Die Studienleistungen werden, wenn vorhanden, mit Note in das Zeugnis aufgenommen.

### **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Tag des Inkrafttretens den Bachelorstudiengang Angewandte Pharmazie an der Fachhochschule Kaiserslautern aufnehmen.

Pirmasens, den 20.02.2013

Prof. Dr. Ludwig Peetz  
Dekan des FB Angewandte  
Logistik- und Polymerwissenschaften  
der Fachhochschule Kaiserslautern

## Anlage 1:

ECTS: Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System

Gew.: Gewichtung

PL: Prüfungsleistung

SL: Studienleistung

Sem.: Semester

Module	ECTS	Gew.	PL/SL*	Sem.
<b>AP 1 Mathematik</b>	6	1%	PL (schriftlich)	1
<b>AP 2 Chemie</b>	13	1%	PL (schriftlich)	1
<b>AP 3 Biologie</b>	6	2%	PL (schriftlich)	1
<b>AP 4 Physiologie und Grundlagen der Medizin</b>	5	2%	PL (schriftlich)	1
<b>AP 5 Organische Chemie</b>	5	2%	PL (schriftlich)	2
<b>AP 6 Pharmazeutische Biologie und Molekularbiologie</b>	10	4%	PL (schriftlich)	2
<b>AP 7 Experimentelle Physik</b>	5	2%	PL (schriftlich)	2
<b>AP 8 Analytik I</b>	5	2%	PL (schriftlich)	2
<b>AP 9 Pharmakologie</b>	5	3%	PL (schriftlich)	2
<b>AP 10 Pharmazeutische Chemie</b>	10	4%	PL (schriftlich)	3
<b>AP 11 Analytik II</b>	7	3%	PL (schriftlich)	3
<b>AP 12 Physikalische Chemie</b>	5	2%	PL (schriftlich)	3
<b>AP 13 Grundlagen der Arzneiformenlehre</b>	8	3%	PL (schriftlich)	3
<b>AP 14 Pharmazeutische Technologie</b>	5	3%	PL (schriftlich)	4
<b>AP 15 Biopharmazie und Toxikologie</b>	5	3%	PL (schriftlich)	4
<b>AP 16 Qualität und Arzneimittel</b>	8	3%	PL (schriftlich)	4
<b>AP 17 Grundlagen des Projektmanagements</b>	5	1%	PL (schriftlich)	4
<b>AP 18 Betriebswirtschaftslehre</b>	5		SL	4
<b>AP 19 Pharmazeutische Biotechnologie</b>	11	5%	PL (schriftlich)	5
<b>AP 20 Pharmazeutische Biochemie</b>	5	5%	PL (schriftlich)	5
<b>AP 21 Qualitätssicherung in der Pharmatechnik</b>	8	5%	PL (schriftlich)	5
<b>AP 22 Wahlpflichtfächer</b>	8		SL/SL/SL(SL)	4/5
<b>AP 23 bis 27 Vertiefungsblöcke</b>				
1. Vertiefungsblock aus AP 23 bis 27	10	8%	PL (schriftlich oder mündlich)	6
2. Vertiefungsblock aus AP 23 bis 27	10	8%	PL (schriftlich oder mündlich)	6
3. Vertiefungsblock aus AP 23 bis 27	10	8%	PL (schriftlich oder mündlich)	6
<b>AP 28 Praktische Studienphase</b>	15		SL	7
<b>AP 29 Abschlussarbeit</b>	15	20%	PL (Bachelorarbeit / Kolloquium)	7
<b>Summe:</b>	<b>210</b>	<b>100%</b>		

\* Die Details zur Prüfungsform, die genauen Prüfungstermine und die zugelassene Hilfsmittel werden jeweils spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters durch den Prüfungsausschuss per Aushang bekanntgegeben